

XXIV. GP.-NR

4355 IJ

29. Jan. 2010

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Josef Auer,
Genossinnen und Genossen
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend strafrechtliche Relevanz von Kontaktanzeigen, in denen unsafer Sex beworben wird

In Zeitungen, in denen Prostituierte ihre Dienstleistungen anbieten, stößt man immer wieder auf Annoncen, in denen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, die eindeutig den Verhaltensregeln zur Vermeidung einer HIV-Infektion („Safer Sex-Regeln“) zuwiderlaufen.

Um nur ein Beispiel zu nennen soll hier auf die Ausgabe vom Dienstag, dem 8. Dezember 2009, Maria Empfängnis, der Tageszeitung „Kronen-Zeitung“, Seiten 68 bis 70, verwiesen werden:

„Naturhausbesuch“
„Naturfranz. vollendet“
„Ohneservice!“
„Alles Ohne!!“

In strafrechtlicher Hinsicht sei hier auf § 178 StGB verwiesen, der wie folgt lautet:

§ 178. Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten gehört.

Weiters ist einem Kommentar zum Strafgesetzbuch folgendes zu entnehmen:

„§ 178 umschreibt ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Es ist also nicht nur nicht erforderlich, dass ein Schaden eingetreten, sondern nicht einmal, dass eine konkrete Ansteckungsgefahr bzw. Übertragungsgefahr entstanden ist.“
(Foregger-Serini, Strafgesetzbuch – Eingehende, prägnante Kommentierung, 2. Auflage, Manz-Verlag, Wien 1978)

Dass es sich bei HIV/Aids um eine beschränkt meldepflichtige Krankheit handelt, ergibt sich aus § 2 Abs. 1 AIDS-Gesetz (BGBl. 728/1993 idGF).

Nach Ansicht der unterfertigten Abgeordneten erfüllt somit ungeschützter Sexualverkehr mit einer Prostituierten jedenfalls das Tatbild des § 178 StGB.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Teilen Sie die Ansicht, dass ungeschützter, also den Verhaltensregeln zur Vermeidung einer HIV-Infektion widersprechender, Sexualverkehr mit Prostituierten das Tatbild des § 178 StGB erfüllt?
2. Falls nein, warum nicht?
3. Falls ja, gibt es rechtliche Möglichkeiten, die Ankündigung von sexuellen Dienstleistungen, wodurch strafbare Tatbestände verwirklicht werden, hintanzuhalten?
4. Falls ja, welche und inwieweit sind die zuständigen Strafverfolgungsbehörden diesbezüglich bereits eingeschritten bzw. werden Sie entsprechende Initiativen setzen mit dem Ziel, derartige Ankündigungen hinkünftig hintanzuhalten?

Josef Au R. Hoffmann
A. Flörsch G. Müller
A. Hager